

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsabschluß

Unser Angebot nebst allen etwaig beigefügten Anlagen ist unverbindlich. Das Angebot verpflichtet uns nicht zur Auftragsannahme. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für alle unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen. Jeder Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich aller Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Auftrag nur insoweit ab, als wir mit einer Genehmigung dieser Abweichung rechnen dürfen, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich der schriftlichen Auftragsbestätigung zu widersprechen.

II. Liefergegenstand

Liefergegenstand ist, soweit reguläre Produkte aus unseren Verkaufslisten bestellt werden, das in der Auftragsbestätigung genannte Serienteil. Maße, Abbildung, Gestaltung und Gewichte aus den Prospektunterlagen sind unverbindlich. Die technische Leistungsfähigkeit und Verwendung für den angegebenen Einsatzort werden hingegen garantiert. Änderungen, die der technischen Verbesserung der Erzeugnisse dienen, sind ausdrücklich vorbehalten. Geringfügige Änderungen, insbesondere im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z.B. Toleranzen, Farb- und Qualitätsabweichungen) sind zulässig. Speziell geplante und hergestellte Sondereinheiten werden gemäß den in der Auftragsbestätigung beigefügten zeichnerischen Plänen entsprechend in der Auftragsbestätigung beschriebener technischer Anforderung gefertigt.

III. Preis, Zahlung

1. Die Preise ergeben sich aus der zum Datum des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich ab Werk in EURO ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe. Preis für Sonderanfertigungen, die in der Preisliste nicht erfaßt sind, ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
2. Soweit nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eine Änderung der Preisliste erfolgt, oder die für eine Sonderanfertigung maßgeblichen Materialpreise und Lohnkosten sich wesentlich ändern, so verbleibt es bei dem ursprünglichen Preis, solange der Auftrag innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Vertragsabschluß gerechnet ausgeführt wird. Wird der Auftrag vereinbarungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, so gilt die den gestiegenen Materialpreisen und Lohnkosten angepasste neue Preisliste bzw. eine nach billigem Ermessen vorgenommene Erhöhung des Preises. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltendgemacht werden.
3. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Bei Hereinnahme von Wechseln erfolgt dies nur zahlungshalber, Diskontospesen und Nebenkosten sind sofort zu begleichen. Bei Beträgen von über 100,00 EUR wird bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen (Eingang bei uns) 2% Skonto gewährt. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen für die Zeit zwischen Fälligkeit und Zahlung zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen 8% Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, auch aus laufenden Wechseln, werden sofort fällig, wenn der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät und diesen Zahlungsrückstand zu vertreten hat. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern oder erhalten wir erst nach der Lieferung von einer solchen Verschlechterung Kenntnis, so werden sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie wenn letzteres nicht erfolgt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung oder deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts auf einem unseren Konten. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung oder dem Einbau in Grundstücke hinsichtlich der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Der Käufer darf nur mit der Maßgabe weiterveräußern, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Käufer tritt im voraus die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab, wir nehmen die Abtretung an.
2. Der Käufer ist solange berechtigt, die an uns im voraus abgetretene Forderung einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt. Der Widerruf kann erklärt werden, wenn die Forderungen gem. III, 2-4 fällig werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Befugnis zur Einziehung, Be- oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware zu widerrufen, und die Herausgabe zu verlangen. Dem Käufer steht gegen den Herausgabeanpruch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geltendmachung des Herausgabeverlangens oder die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Käufer gestattet in diesem Fall unwiderruflich das Betreten der Räumlichkeiten, wo sich die Vorbehaltsware befindet zum Zwecke der Sicherstellung.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren ist vereinbart, daß ein dabei etwaig entstehender (Mit)eigentums(anteil) an der neuen Sache oder einem neuen Bestand im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zur Höhe des Gesamtwertes der neuen Sache oder des neuen Bestandes uns zusteht. Der Käufer verwahrt diese Güter für uns unentgeltlich.
4. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Veräußerungsgeschäftes ist.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretene Forderung hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, so geben wir auf entsprechendes Verlangen des Käufers Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

V. Lieferfristen

1. Mitteilung über die Lieferfrist sind nur dann als verbindliche Lieferfristen gültig, wenn „Liefertermin“ gekennzeichnet sind. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, in keinem Fall aber vor technischer Klarstellung des Auftrages. Die Lieferpflicht ist bei Bereitstellung der Ware und unverzüglich vorgesehener Versendung erfüllt.

2. Eine spätere Änderung des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
3. Geraten wir bei Zusage eines „verbindlichen Liefertermins“ in Verzug, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, bezüglich der bis zum Ablauf der Frist nicht erfüllten Lieferverpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten; vom gesamten Vertrag kann er zurücktreten, wenn etwaig erbrachte Teilleistungen für ihn von keinem Interesse sind. Neben dem Rücktritt haften wir ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Durch höhere Gewalt bei uns oder durch unseren Vorlieferanten verursachte Störung im Betriebsablauf berechtigen uns die Lieferung um den entsprechenden Zeitraum sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder, soweit noch nicht vollständig erfüllt, teilweise zurückzutreten.
5. Höhere Gewalt sind insbesondere Arbeitskämpfe, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebsabläufe und des Transportes, Bau- und Brennstoffmangel, Aus- und Einfuhrverbote, Krieg, Blockade oder sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei ob sie bei uns oder Vor- bzw. Unterlieferanten eintreten. Der Käufer hat das Recht innerhalb einer angemessenen Frist auf Verlangen von uns eine Erklärung zu erhalten, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erfolgt keine Erklärung, so kann der Käufer zurücktreten.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Für die gelieferte Ware übernehmen wir für Material- und Verarbeitungsfehler, sowie für zugesicherte Eigenschaften die Gewährleistung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
2. Liegt ein wirksam und fristgemäß gerügter Mangel vor, so verpflichten wir uns die Ware nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder ein mangelfreies Ersatzstück zu liefern. Gelingt uns die Nachbesserung der Lieferung eines mangelfreien Ersatzstückes nicht, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel, insbesondere Transportschäden schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Nicht sofort erkennbare oder später auftretende Mängel sind uns gleichfalls schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
4. Der Käufer ist bei Auftreten von Mängeln verpflichtet uns die Überprüfung der Ware im ursprünglichen Zustand, ohne dass daran vom Käufer oder von Dritter Seite eine Mangelbeseitigung versucht worden ist, zu ermöglichen. Nach eigener Wahl kann zum Zwecke der Überprüfung auch die Einsendung eines entsprechenden Teils an unser Werk verlangt werden.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Für Schäden, die auf unsachgemäßer Behandlung, nicht fachmännischer Montage, Verletzung gültiger VDE oder DIN-Vorschriften oder VDI-Richtlinien, übermäßiger Inanspruchnahme, Nichtbeachtung der Montage- oder Betriebsanleitung oder auf natürliche Abnutzung beruhen, wird keine Gewähr geleistet und nicht gehaftet.

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltendgemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach eigener Wahl durch von uns beauftragte Frachtführer oder durch eigene LKW. Soweit der Transport durch Dritte durchgeführt wird, gilt §447 BGB. Soweit wir durch eigene LKW liefern, handelt es sich um eine Nebenpflicht, die grundsätzlich die Erfüllung unserer Kaufvertragsverpflichtung unberührt lässt.

IX. Rechtsbeziehung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes sowie des einheitlichen Kaufabschlussgesetzes wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Pforzheim. Mit Vollkaufleuten gilt als vereinbart, daß Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, Pforzheim ist. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten entsprechend für etwaige Leistungen, die wir als werkvertragliche Nebenleistungen übernehmen (Aufmaß, Projekt- und Bauberatung, Baueinweisung). Das gleiche gilt bei überwiegend werkvertraglicher Tätigkeit (Sonderanfertigungen).